

INHALT

| | |
|--|----|
| Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Lehrerkammer | 60 |
| Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Freizeitwirtschaft (APO-FZW) | 62 |
| Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Stundentafeln für die vollqualifizierende Berufsfachschule (StVO-BFSVoll) | 64 |
| Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Kaufmännische Medienassistenten (APO-KMA) | 65 |
| Anhebung der Mehrarbeitsvergütung für Beamte infolge des Hamburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010 | 67 |

Nachdruck aus dem Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 29 vom 7. Juli 2009, S. 207 – 208:

Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Lehrerkammer

Vom 25. Juni 2009

Auf Grund von § 107 und § 104 Absatz 3 Satz 4 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 34), und § 1 Nummer 19 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 30. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 274), geändert am 16. September 2008 (HmbGVBl. S. 329), wird verordnet:

Die Wahlordnung für die Lehrerkammer vom 24. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 301) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 Das Komma am Ende der Nummer 5 wird durch einen Punkt ersetzt.
 - 1.1.2 Nummer 6 wird gestrichen.
 - 1.2 In Absatz 6 wird die Textstelle „, im Staatlichen Studienseminar und im Institut für Lehrerfortbildung“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „mindestens sechs Wahlberechtigten“ durch die Wörter „drei aktiven beziehungsweise im Ruhestand befindlichen Lehrerinnen oder Lehrern“ ersetzt.
 - 2.2 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die zuständige Behörde bestimmt im Benehmen mit der Lehrerkammer den Tag, an dem die Wahl an den einzelnen Schulen durchzuführen ist (Wahltag), und den Tag, bis zu dem Niederschriften über das Wahlergebnis der einzelnen Schulen beim Wahlvorstand eingegangen sein müssen (Abschluss der Wahl).“

3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 3.1.1 In Satz 1 wird die Textstelle „, das Staatliche Studienseminar und das Institut für Lehrerfortbildung“ gestrichen.
 - 3.1.2 In Satz 3 wird das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Schule“ ersetzt.
 - 3.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 3.2.1 In Satz 1 wird das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Schulen“ und das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Schule“ ersetzt.
 - 3.2.2 In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Schulen“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 In Absatz 1 Satz 3 wird die Textstelle „, im Staatlichen Studienseminar sowie im Institut für Lehrerfortbildung“ gestrichen.
 - 4.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 4.2.1 In Nummer 1 werden die Wörter „und der anderen Einrichtungen“ gestrichen.
 - 4.2.2 In Nummer 2 wird die Textstelle „, des Staatlichen Studienseminars oder des Instituts für Lehrerfortbildung“ gestrichen.

- 4.2.3 In Nummer 3 wird das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Schulen“ und das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Schule“ ersetzt.
- 4.2.4 Nummer 9 wird wie folgt geändert:
- 4.2.4.1 Die Wörter „und Einrichtungen“ werden gestrichen.
- 4.2.4.2 In Buchstabe e wird hinter dem Wort „Schulen“ ein Komma eingefügt.
- 4.2.4.3 Der Buchstabe f wird gestrichen.
- 4.2.5 In Nummer 13 wird die Textstelle „, im Staatlichen Studienseminar und im Institut für Lehrerfortbildung“ gestrichen.
5. § 7 erhält folgende Fassung:
- „§ 7
Stimmabgabe
- (1) Der Wahlvorstand übersendet den Schulen im erforderlichen Umfang
1. Stimmzettel,
 2. eine Anleitung zur Durchführung der Wahl,
 3. zwei Vordrucke einer Niederschrift über das Ergebnis der Wahl.
- (2) Die Schulleitung bestimmt im Benehmen mit dem Personalrat jeweils drei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer (Wahlbeauftragte), die die Kontrolle der Wahlberechtigung, die Verteilung der Wahlunterlagen nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 an die in ihrem Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten sowie die Durchführung der Stimmabgabe übernehmen. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass die Wahlberechtigten den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden, die die Wahrung des Wahlgeheimnisses sicherstellen.
- (3) Die Wählerinnen und Wähler dürfen auf dem Stimmzettel nur einen Wahlvorschlag ankreuzen. Stimmzettel, die nicht dieser Vorschrift entsprechend ausgefüllt sind, sind ungültig.
- (4) Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie den Stimmzettel kennzeichnen und diesen in die Wahlurne einwerfen. Die Wahlbeauftragten vermerken die Stimmabgabe in dem Wählerverzeichnis.
- (5) Nach Ablauf der Wahlzeit werden die Stimmen schulöffentlich gezählt. Die schulischen Wahlbeauftragten tragen das Ergebnis in die Niederschriften ein und unterzeichnen diese. Sie übergeben ein Exemplar der Niederschrift mit den Stimmzetteln und dem Wählerverzeichnis der Schulleitung, die diese Unterlagen für ein Jahr amtlich verwahrt. Das andere Exemplar senden die Wahlbeauftragten im geschlossenen Umschlag an den Wahlvorstand.“

6. § 8 erhält folgende Fassung:
- „§ 8
Feststellung des Wahlergebnisses
- (1) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis durch Öffnen der Umschläge mit den einzelnen Niederschriften der schulischen Wahlbeauftragten unverzüglich nach Abschluss der Wahl fest und erstellt hierüber eine Niederschrift, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen ist.
- (2) Niederschriften, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, weil sie zu Zweifeln Anlass geben, werden gesondert von den übrigen Niederschriften zu den Wahlunterlagen genommen. Der Wahlvorstand hat das Recht, sich die schulischen Wahlunterlagen aushändigen zu lassen, wenn Tatsachen Anlass zu Zweifeln an der Richtigkeit der Wahlhandlung einer Schule geben.
- (3) Der Wahlvorstand ermittelt
1. die Gesamtstimmenzahl,
 2. die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenen Stimmen
- und übergibt diese Niederschrift und die Wahlunterlagen an die zuständige Behörde.“
7. § 9 erhält folgende Fassung:
- „§ 9
Verteilung der Sitze
- (1) Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmen im Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt. Innerhalb des Wahlvorschlags sind die Bewerberinnen und Bewerber je nach ihrer Platzierung auf der Liste gewählt.
- (2) Enthält ein Wahlvorschlag weniger Bewerberinnen und Bewerber, als Sitze auf ihn entfallen, bleiben die über die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber hinausgehenden Sitze unbesetzt.
- (3) Der Wahlleiter gibt das Ergebnis der Wahl im Mitteilungsblatt der zuständigen Behörde bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen und Bewerber unverzüglich schriftlich über ihre Wahl.
- (4) Innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung kann eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber die Annahme der Wahl durch Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand ablehnen.“
8. § 10 wird aufgehoben.
9. Die bisherigen §§ 11 bis 14 werden §§ 10 bis 13.
10. Im neuen § 10 Satz 2 wird die Textstelle „§ 10 Absatz 2“ durch die Textstelle „§ 9 Absatz 4“ ersetzt.

Hamburg, den 25. Juni 2009.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Freizeitwirtschaft

Vom 22. Juli 2009

Auf Grund von § 21 Absatz 2 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 16. Juni 2009 (HmbGVBl. S. 171), und § 1 Nummern 7 und 15 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 30. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 274), geändert am 16. September 2008 (HmbGVBl. S. 329), wird verordnet:

§ 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Freizeitwirtschaft vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. 2000 S. 251, 2001 S. 69) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Zusätzlich kann die Fachhochschulreife erworben werden.“
2. Hinter § 9 werden folgende §§ 9a und 9b eingefügt:

„§ 9 a Voraussetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife

(1) Der Erwerb der Fachhochschulreife setzt voraus, dass entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001) in den Bereichen „Muttersprachliche Kommunikation/Deutsch“, „Fremdsprache“ und „Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich“ die inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen, die an den Erwerb der Fachhochschulreife zu stellen sind, erfüllt werden und in allen drei Bereichen jeweils eine schriftliche Prüfung abgelegt wird. Die schriftliche Prüfung kann in einem Bereich durch eine schriftliche Facharbeit mit anschließender Präsentation der Ergebnisse unter prüfungsgemäßen Bedingungen

ersetzt werden. Die zu belegenden Fächer ergeben sich aus der Anlage. Inhalt und Umfang des Unterrichts richten sich nach der Bildungsgangstundentafel.

(2) Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler erwerben die Fachhochschulreife, wenn sie mindestens ausreichende Leistungen in allen Fächern erreicht haben oder wenn sie für nicht ausreichende Leistungen einen Ausgleich gemäß § 7 Absatz 2 haben.

§ 9 b Zuerkennung, Zeugniseintrag

(1) Nach Bestehen der Abschlussprüfung nach § 9 und bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 9 a wird die Fachhochschulreife zuerkannt.

(2) Die Zuerkennung erfolgt durch folgenden Vermerk auf dem Abschlusszeugnis: „Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001 – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Hamburg, den 22. Juli 2009

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Bildungsgangstuentafel

| | |
|-------------------|--|
| Schulform: | Berufsfachschule für Freizeitwirtschaft |
|-------------------|--|

| | |
|--------------------------------------|--------------------------------|
| Ausbildungsdauer: | 2 Jahre |
| Organisation: | Vollzeit |
| Organisationsfrequenz/Basisfrequenz: | 27 /22 Personen je Klasse |
| Grundstunden: | 26 Unterrichtsstunden je Woche |

| Lernbereiche und Fächer | Unterrichtsstunden |
|--------------------------------------|--------------------|
| Lernbereich I | |
| Planung und Leistungserstellung | 480 |
| Marketing | 240 |
| Kostenrechnung und Controlling | 240 |
| Lernbereich II | |
| Praxis der Freizeitwirtschaft | 480 |
| Lernbereich III | |
| Sprache und Kommunikation | 320 |
| Wirtschaft und Gesellschaft | 160 |
| Fachenglisch | 320 |
| Wahlpflichtbereich | 320 |
| Summe der Schülergrundstunden | 2560 |

Innerhalb des Gesamtstundenvolumens sind **Religionsgespräche** im Umfang von mindestens zehn Unterrichtsstunden je Schuljahr anzubieten.

1. Das Gesamtstundenvolumen der Bildungsgangstuentafel ist auf der Grundlage eines Schuljahres festgesetzt, das 40 Unterrichtswochen umfasst. In Abhängigkeit von der jeweiligen Organisationsform der Berufsschule und der Lage der Sommerferien kann die Zahl der für eine Klasse insgesamt erteilten Unterrichtsstunden von der Bildungsgangstuentafel abweichen.
2. Die Schule entscheidet im Benehmen mit der zuständigen Behörde über die Organisation des Unterrichts, seine zeitliche Strukturierung und die Verteilung der auf die Fächer insgesamt entfallenden Unterrichtsstunden. Der Verlauf der Ausbildung wird für jede Klasse im Klassenbuch dokumentiert.
3. Die Fächeraufteilung kann je Schuljahr ganz oder teilweise zugunsten projektorientierter Unterrichtsvorhaben aufgehoben werden, sofern mindestens zwei Drittel der gemäß obiger Stuentafel je Unterrichtsfach zur Verfügung stehenden Stundenvolumina weiterhin je Unterrichtsfach unterrichtet und benotet werden. Ein einzelnes projektorientiertes Unterrichtsvorhaben muss mindestens ein Volumen von 40 Unterrichtsstunden aufweisen.
4. Bei Abschluss des Bildungsgangs kann die Schule den Absolventinnen und Absolventen eine maximal einseitige Information über Details des Bildungsgangs zur Verfügung stellen.
5. Das Fach „Praxis der Freizeitwirtschaft“ wird an einem Schultag je Woche bei geeigneten Betrieben als angeleitetes Praktikum durchgeführt. Der Unterricht kann auch in Blockform organisiert werden.
6. Die Prüfungen im Fach „Sprache und Kommunikation“ werden gemäß den Anforderungen der Vereinbarung der KMK über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der KMK vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001) durchgeführt.
7. „Fachenglisch“ wird auf der Niveaustufe B 2 unterrichtet und ist schriftliches Prüfungsfach.
8. Für den Erwerb der Fachhochschulreife müssen im Wahlpflichtbereich 240 Unterrichtsstunden im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich belegt und gemäß den Anforderungen der Vereinbarung der KMK über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der KMK vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001) schriftlich geprüft werden.

* * *

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Stundentafeln für die vollqualifizierende Berufsfachschule

Vom 22. Juli 2009

Auf Grund von § 8 Absatz 4 Satz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 16. Juni 2009 (HmbGVBl. S. 171), und § 1 Nummer 2 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 30. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 274), geändert am 16. September 2008 (HmbGVBl. S. 329), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Stundentafeln für die vollqualifizierende Berufsfachschule vom 13. Juli 1999 (HmbGVBl. S. 192) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 3 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
2. Es werden folgende Anlagen 5 und 6 angefügt:

„Anlage 5

Bildungsgangstundentafel

| | |
|--|--|
| Schulform: | Berufsfachschule für Freizeitwirtschaft (BFS FZW) |
| Ausbildungsdauer: | 2 Jahre |
| Lernbereiche, Unterrichtsfächer, Wahlpflichtbereich | Unterrichtsstunden |
| Lernbereich I | |
| Multimediale Informationsverarbeitung | 480 |
| Marketing | 240 |
| Kostenrechnung und Controlling | 240 |
| Lernbereich II | |
| Praxis der Freizeitwirtschaft | 480 |
| Lernbereich III | |
| Sprache und Kommunikation | 320 |
| Wirtschaft und Gesellschaft | 160 |
| Fachenglisch | 320 |
| Wahlpflichtbereich | 320 |
| Summe der Schülergrundstunden | 2 560 |

Anlage 6

Bildungsgangstundentafel

| | |
|--|---|
| Schulform: | Berufsfachschule für Kaufmännische Medienassistenten (BFS KMA) |
| Ausbildungsdauer: | 2 Jahre |
| Lernbereiche, Unterrichtsfächer, Wahlpflichtbereich | Unterrichtsstunden |
| Lernbereich I | |
| Multimediale Informationsverarbeitung | 480 |
| Marketing | 240 |
| Kostenrechnung und Controlling | 240 |
| Lernbereich II | |
| Praxis der Kaufmännischen Medienassistenten | 480 |
| Lernbereich III | |
| Sprache und Kommunikation | 320 |
| Wirtschaft und Gesellschaft | 160 |
| Fachenglisch | 320 |
| Wahlpflichtbereich | 320 |
| Summe der Schülergrundstunden | 2560“ |

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Hamburg, 22. Juli 2009

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Kaufmännische Medienassistenten

Vom 22. Juli 2009

Auf Grund von § 21 Absatz 2 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 16. Juni 2009 (HmbGVBl. S. 171), und § 1 Nummern 7 und 15 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 30. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 274), geändert am 16. September 2008 (HmbGVBl. S. 329), wird verordnet:

§ 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Kaufmännische Medienassistenten vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. 2000 S. 255, 2001 S. 69), geändert am 10. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 157, 163), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Zusätzlich kann die Fachhochschulreife erworben werden.“
2. Hinter § 9 werden folgende §§ 9a und 9b eingefügt:

„§ 9 a

Voraussetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife

(1) Der Erwerb der Fachhochschulreife setzt voraus, dass entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001) in den Bereichen „Muttersprachliche Kommunikation/Deutsch“, „Fremdsprache“ und „Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich“ die inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen, die an den Erwerb der Fachhochschulreife zu stellen sind, erfüllt werden und in allen drei Bereichen jeweils eine schriftliche Prüfung abgelegt wird. Die schriftliche Prüfung kann in einem Bereich durch eine schriftliche Facharbeit mit anschließender Präsentation der

Ergebnisse unter prüfungsgemäßen Bedingungen ersetzt werden. Die zu belegenden Fächer ergeben sich aus der Anlage. Inhalt und Umfang des Unterrichts richten sich nach der Bildungsgangstundentafel.

(2) Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler erwerben die Fachhochschulreife, wenn sie mindestens ausreichende Leistungen in allen Fächern erreicht haben oder wenn sie für nicht ausreichende Leistungen einen Ausgleich gemäß § 7 Absatz 2 haben.

§ 9 b

Zuerkennung, Zeugniseintrag

(1) Nach Bestehen der Abschlussprüfung nach § 9 und bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 9 a wird die Fachhochschulreife zuerkannt.

(2) Die Zuerkennung erfolgt durch folgenden Vermerk auf dem Abschlusszeugnis: „Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001 – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Hamburg, den 22. Juli 2009

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Bildungsgangstuentafel

| | |
|-------------------|---|
| Schulform: | Berufsfachschule für Kaufmännische Medienassistenten |
|-------------------|---|

| | |
|--------------------------------------|--------------------------------|
| Ausbildungsdauer: | 2 Jahre |
| Organisation: | Vollzeit |
| Organisationsfrequenz/Basisfrequenz: | 27 /22 Personen je Klasse |
| Grundstunden: | 26 Unterrichtsstunden je Woche |

| Lernbereiche und Fächer | Unterrichtsstunden |
|--|--------------------|
| Lernbereich I | |
| Multimediale Informationsverarbeitung | 480 |
| Marketing | 240 |
| Kostenrechnung und Controlling | 240 |
| Lernbereich II | |
| Praxis der Kaufmännischen Medienassistenten | 480 |
| Lernbereich III | |
| Sprache und Kommunikation | 320 |
| Wirtschaft und Gesellschaft | 160 |
| Fachenglisch | 320 |
| Wahlpflichtbereich | 320 |
| Summe der Schülergrundstunden | 2560 |
| Innerhalb des Gesamtstundenvolumens sind Religionsgespräche im Umfang von mindestens zehn Unterrichtsstunden je Schuljahr anzubieten. | |

1. Das Gesamtstundenvolumen der Bildungsgangstuentafel ist auf der Grundlage eines Schuljahres festgesetzt, das 40 Unterrichtswochen umfasst. In Abhängigkeit von der jeweiligen Organisationsform der Berufsschule und der Lage der Sommerferien kann die Zahl der für eine Klasse insgesamt erteilten Unterrichtsstunden von der Bildungsgangstuentafel abweichen.
2. Die Schule entscheidet im Benehmen mit der zuständigen Behörde über die Organisation des Unterrichts, seine zeitliche Strukturierung und die Verteilung der auf die Fächer insgesamt entfallenden Unterrichtsstunden. Der Verlauf der Ausbildung wird für jede Klasse im Klassenbuch dokumentiert.
3. Die Fächeraufteilung kann je Schuljahr ganz oder teilweise zugunsten projektorientierter Unterrichtsvorhaben aufgehoben werden, sofern mindestens zwei Drittel der gemäß obiger Stuentafel je Unterrichtsfach zur Verfügung stehenden Stundenvolumina weiterhin je Unterrichtsfach unterrichtet und benotet werden. Ein einzelnes projektorientiertes Unterrichtsvorhaben muss mindestens ein Volumen von 40 Unterrichtsstunden aufweisen.
4. Bei Abschluss des Bildungsgangs kann die Schule den Absolventinnen und Absolventen eine maximal einseitige Information über Details des Bildungsgangs zur Verfügung stellen.
5. Das Fach „Praxis der Kaufmännischen Medienassistenten“ wird an einem Schultag je Woche bei geeigneten Betrieben als angeleitetes Praktikum durchgeführt. Der Unterricht kann auch in Blockform organisiert werden.
6. Die Prüfungen im Fach „Sprache und Kommunikation“ werden gemäß den Anforderungen der Vereinbarung der KMK über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der KMK vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001) durchgeführt.
7. Fachenglisch wird auf der Niveaustufe B 2 unterrichtet und ist schriftliches Prüfungsfach.
8. Für den Erwerb der Fachhochschulreife müssen im Wahlpflichtbereich 240 Unterrichtsstunden im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich belegt und gemäß den Anforderungen der Vereinbarung der KMK über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der KMK vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001) schriftlich geprüft werden.

* * *

Die Personalabteilung informiert:

Vereinbarung über die Abgeltung unterrichtlicher Tätigkeiten durch nebenamtliche, nebenberufliche oder teilzeitbeschäftigte Lehrer (Vereinbarung-Unterrichtsvergütung)

Die Vergütungssätze der Vereinbarung-Unterrichtsvergütung werden entsprechend der Anhebung der Mehrarbeitsvergütung für Beamte nach dem Hamburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2009/2010 ab dem 01.03.2009 angehoben. Die Vergütungssätze erhöhen sich demnach

| ab 01.03.2009 | | | | |
|---------------|-----|---------|-----|---------|
| in Gruppe 1 | von | 40,64 € | auf | 41,86 € |
| in Gruppe 2 | von | 32,19 € | auf | 33,16 € |
| in Gruppe 3 | von | 28,95 € | auf | 29,82 € |
| in Gruppe 4 | von | 26,32 € | auf | 27,11 € |
| in Gruppe 5 | von | 22,53 € | auf | 23,21 € |
| in Gruppe 6 | von | 18,38 € | auf | 18,94 € |
| in Gruppe 7 | von | 15,32 € | auf | 15,78 € |

Die Höchstbeträge für Sonderhonorare (Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen des Personalamtes zur Vereinbarung-Unterrichtsvergütung) werden

| ab 01.03.2009 | | | | |
|---------------|-----|---------|-----|---------|
| zu 1. | von | 40,64 € | auf | 41,86 € |
| zu 2. | von | 57,54 € | auf | 59,27 € |

erhöht.

(Diese Änderungen werden unter Ziffer 7.6.10 in das SchulR HH aufgenommen.)

Die Schulen werden insbesondere auf die Erhöhung der Stundenvergütung für die Leiter von Hausaufgabenhilfen für ausländische Schüler und für Kursleiter von Neigungskursen, mit denen gem. Ziffer 2.2.1 der Richtlinien über die Einrichtung und Durchführung von Neigungskursen und Hausaufgabenhilfen für ausländische Schüler eine Stundenvergütung vereinbart ist, von bisher 15,32 € auf 15,78 € ab dem 01.03.2009 (Gruppe 7 der Vereinbarung-Unterrichtsvergütung) hingewiesen.

Die Erhöhung der Vergütungssätze wirkt sich für die unterrichtlichen Tätigkeiten in der Behörde für Schule und Berufsbildung wie folgt aus (*nachstehende Tabelle wird nicht in das SchulR HH aufgenommen*):

| Nr. | Unterrichts- bzw. Veranstaltungsart | Bisheriger Vergütungssatz in € | Vergütungssatz ab 01.03.2009 in € |
|-----|--|---------------------------------|-----------------------------------|
| 1. | Vorlesungen, Seminare und Kurse am LI – LIA – | 40,64 | 41,86 |
| 2. | Offene Labor- und Werkstattunterweisung am LI – LIF – | 32,19 (Zeitstunde: 42,92) | 33,16 (Zeitstunde: 44,21) |
| 3. | Vorlesungen, Seminare und Kurse am LI – LIF – | 40,64 (Zeitstunde: 54,19) | 41,86 (Zeitstunde: 55,81) |
| 4. | Vorlesungen, Seminare und Kurse an der Fachschule für Sozialpädagogik im Rahmen des sozialpädagogischen Fortbildungsstudiums | 40,64 | 41,86 |
| 5. | Vorlesungen, Seminare und Kurse in Lehrgängen zur Ausbildung von Fachlehrern | 32,19 | 33,16 |
| 6. | Vortrags- und Vorlesetätigkeit im LHV (ohne Tätigkeiten nach lfd. Nr. 8) | 28,95 | 29,82 |
| 7. | Lehrgänge im LHV, die zu einem schulischen Abschluss führen | 28,95 | 29,82 |
| 8. | Unterrichtliche Tätigkeiten im LHV, die inhaltlich den unter lfd. Nr. 12 aufgeführten unterrichtlichen Tätigkeiten entsprechen | 18,38 | 18,94 |

| Nr. | Unterrichts- bzw. Veranstaltungsart | Bisheriger Vergütungssatz in € | Vergütungssatz ab 01.03.2009 in € |
|-----|--|--------------------------------------|---|
| 9. | allgemein bildender, fachlicher, fachwissenschaftlicher und musischer Unterricht an Gymnasien und in integrierten Formen der Mittelstufe sowie an Oberstufen der Gesamtschulen, Orientierungsstufen, Studienstufen, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufsaufbauschulen, Fachoberschulen, Wirtschaftsgymnasien und Fachschulen | 26,32 | 27,11 |
| 10. | allgemein bildender Unterricht an Grund-, Haupt- und Realschulen | 22,53 | 23,21 |
| 11. | allgemein bildender Unterricht an Sonderschulen | 22,53 | 23,21 |
| 12. | Praktisch-technische und musisch-technische Unterrichtstätigkeiten und Unterweisungen in allen Ausbildungsbereichen (ohne LHV, lfd. Nr. 8) <ul style="list-style-type: none"> • Kurzschrift • Maschinen schreiben • Bürowirtschaft • Nadelarbeit • Kochen, Werken • Übungen zum Fachunterricht • Zeichnen • Fotografie • Singen • Kulturelle Betreuung • Tanz • Sportunterricht | 15,32 | 15,78 |
| 13. | Unterricht an der Staatlichen Jugendmusikschule und Leitung des Jugendorchesters an der Staatlichen Jugendmusikschule | 22,53 (Zeitstunde: 30,04) | 23,21 (Zeitstunde: 30,95) |
| 14. | Ausbildung an Ton- und Filmvorführgeräten im LI | 15,32 | 15,78 |

29.07.2009
MBISchul 2009 Seite 67

V 438/114-15.1